

Ansprechpartner:	Durchwahl:	eMail:	Datum:	Unser Zeichen:
Johann Storr	+49(821) 34779-11	johann.storr@bekon-akustik.de	08.04.2004	LA04-041-K-20040408-Info.doc

Es wurde durch das Europäischen Parlaments am 25. Juni 2002 die EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. Diese Richtlinie schreibt vor, dass innerhalb der EU an allen Hauptverkehrswegen (Straße, Schienen, Flughäfen, Wasserwege) und Ballungsräumen Lärmkarten und Aktionspläne zu erstellen sind. Diese entsprechen in etwa der bisherigen Lärminderungsplanung nach § 47a BImSchG. Diese EU-Richtlinie wird derzeit in deutsches Recht umgesetzt und wird dann für Ihre Kommune von Bedeutung sein. Entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand haben wir hierzu unsere Anmerkungen zusammengefasst.

1. Umsetzung in nationales Recht

Die EU-Richtlinie ist in nationales Recht durch Gesetze umzusetzen (18.07.04 Termin zur Umsetzung). Dieser Termin ist mehr als fraglich, da noch nicht einmal ein Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Eine Direktwirkung (self executing) ist vermutlich nicht gegeben, denn die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist:

- nicht individualschützend
- nicht inhaltlich unbedingt
- nicht hinreichend bestimmt

Daher gilt diese Richtlinie nach dem 18.07.04 nicht unmittelbar als deutsches Recht.¹

2. Zeiträume für die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen

Es sind bis zum 30.06.2007 für alle:

- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner²
- Straßen mit mehr als 6 Millionen KFZ/Jahr³
- Schienenwege mit mehr als 60.000 Züge/Jahr⁴

strategische Lärmkarten auszuarbeiten. Die strategischen Lärmkarten entsprechen in etwa den Verkehrslärmkarten, Konfliktkarten und den Betroffenheitskarten.

Bis 18.07.2008 sind die Aktionspläne zu erstellen. Die Aktionspläne entsprechen den Maßnahmenplänen.

Es sind bis zum 30.06.2012 für alle:

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner
- Straßen mit mehr als 3 Millionen KFZ/Jahr⁵
- Schienenwege mit mehr als 30.000 Züge/Jahr⁶

strategische Lärmkarten auszuarbeiten. Bis 18.07.2013 sind die Aktionspläne zu erstellen.

¹ Tagung EU-Umgebungslärmrichtlinie, Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld, Die Umgebungslärm-Richtlinie, eine rechtliche Einordnung, Vortrag von Prof. Dr. Hans-Peter Michler

² Die Definition der Ballungsräume wird vermutlich als abschließende Aufzählung per Gesetz oder Verordnung erfolgen.

³ Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der jährlichen KFZ-Zahl ist noch nicht bekannt. Wenn die DTV auf das Jahr hochgerechnet wird, sind die Maßnahmen bei einer DTV von über 16.438 erforderlich. Es sind nur regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straßen relevant.

⁴ Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der jährlichen Zug-Zahl ist noch nicht bekannt. Wenn die tägliche Zugverkehrszahl auf das Jahr hochgerechnet wird, sind die Maßnahmen bei über 164 Zügen täglich erforderlich.

⁵ Wenn die DTV auf das Jahr hochgerechnet wird, sind die Maßnahmen bei einer DTV von über 8.219 erforderlich.

⁶ Wenn die tägliche Zugverkehrszahl auf das Jahr hochgerechnet wird, sind die Maßnahmen bei über 82 Zügen täglich erforderlich.

3. Lärminderungspläne nach § 47a BImSchG und EU-Umgebungslärmrichtlinie

Bisher war in der BRD nach § 47a BImSchG definiert¹:

Lärminderungspläne sind aufzustellen:

(1) In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen.

(2) Die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärminderungspläne aufzustellen, wenn in den Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert. Bei der Aufstellung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(3) Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über die festgestellten und die zu erwartenden Lärmbelastungen, die Quellen der Lärmbelastungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verhinderung des weiteren Anstieges der Lärmbelastung.

Die Lärminderungsplanung nach § 47a BImSchG soll auch nach der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie bestehen bleiben². Dabei ist folgende Aufteilung vorgesehen:

- feingliedrig Planung nach § 47a BImSchG
- strategische Planung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

4. Zuständigkeit für die Umsetzung

Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass die Erarbeitung der Aktionspläne durch die Kommunen erfolgt³. Die Lärmkarten werden ev. von den Baulastträgern erstellt. Es ist jedoch noch vollkommen unklar, wie eine Verzahnung erfolgen soll. Für die Ausarbeitung der Aktionspläne sind Variantenberechnungen erforderlich, damit die Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf die Betroffenen ermittelt werden kann⁴.

5. Aktionspläne

Aus der Lärminderungsplanung nach § 47a BImSchG sind verschiedene Aspekte bekannt, die eine Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen verhindern. Neben den oft erheblichen finanziellen Einschränkungen für bauliche Maßnahmen wie Lärmschutzwände gab es für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie eine Geschwindigkeitsbeschränkung oft rechtliche Hemmnisse. Hierbei sei insbesondere an das "3 dB(A) – Kriterium" erinnert. Es wird hier gefordert, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur dann zulässig ist, wenn die Pegelsenkung mindestens 3 dB(A) beträgt⁵.

In der Gesetzesvorlage für die Umgebungslärmrichtlinie soll eine "Befreiung" von dieser Vorgabe mit aufgenommen werden.

Es ergibt sich aus der Umgebungslärmrichtlinie keine Verpflichtung zur Realisierung der Aktionspläne⁶.

Aktionspläne sind insbesondere dann aufzustellen, wenn die Lärmimmissionen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben⁷.

6. Wechselwirkung mit anderen Planungsinstrumenten

Nach jetzigem Erkenntnisstand wird sich aus den Lärmkarten und Aktionsplänen keine unmittelbare Auswirkung oder Bindung auf andere Planungsebenen wie Bebauungspläne, Planfeststellungsverfahren usw. ergeben. Die Erkenntnisse aus den Lärmkarten und Aktionsplänen müssen aber in den Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozess mit eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Storr

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002.

² Tagung EU-Umgebungslärmrichtlinie, Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld, Die Umgebungslärm-Richtlinie, eine rechtliche Einordnung, Vortrag von Prof. Dr. Hans-Peter Michler

³ Schulz, Die EU-Umgebungslärmrichtlinie und ihre Integration in deutsches Recht, Magisterarbeit, Dresden 2003

⁴ ANHANGV, MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPÄNE nach Artikel 8 der RICHTLINIE 2002/49/EG, Ziffer 3

⁵ VGH Kassel, 1999-03-31, AZ 2 UE 2346/96

⁶ ANHANGV, MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPÄNE nach Artikel 8 der RICHTLINIE 2002/49/EG, Ziffer 2

⁷ Artikel 1, Ziffer 1, Buchstabe c, der RICHTLINIE 2002/49/EG